

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen

Betr.: Einladung mit verkürzter Ladungsfrist zur 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Donnerstag, den 13.10.2022 um 20:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Erzhausen, Rodenseestr. 9

Tagesordnung:

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung;**
- 2. Waldwirtschaftsplan 2023**
Drucksache VII/123
- 3. Fahrdienst für in der Mobilität eingeschränkte Erzhäuser**
-Antrag der SPD-Fraktion-
Drucksache VII/82 1. Ergänzung
- 4. Überarbeitung und ggf. Neufassung der Verwaltungskostensatzung**
Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
hier: Vorlage des Entwurfs einer neuen Verwaltungskostensatzung
Drucksache VII/100 1. Ergänzung
- 5. Änderung der Hauptsatzung**
- Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen -
Drucksache VII/113
- 6. Aufstellung eines klimawandelgerechten Pflanz- und Pflegeplans für die Öffentlichen Grünflächen in Erzhausen**
-Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN-
Drucksache VII/117
- 7. Beschaffung und Installation von Trinkwasserbrunnen in Erzhausen**
-Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN-
Drucksache VII/118
- 8. Klimavorbehalt für Beschlussvorlagen des Gemeindevorstandes**
-Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN-
Drucksache VII/121
- 9. Mitteilungen und Anfragen**

Erzhausen, 13.10.2022
gez. R. Blüm

- Bei den Privatgrundstücken, bei denen nach den Sturmschäden nicht aufgeräumt wurde, gibt es keine Veränderung der Situation.
- Für den Waldkindergarten gilt weiterhin, dass er nur den ausgewiesenen Bereich des Waldes nutzen soll, eine Freigabe für andere Bereiche würde eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht bedeuten, die das Forstamt für Privatwald nicht leisten kann.
- Die Berücksichtigung des vorbeugenden Brandschutzes im Wald würde eine komplette Umstellung der Bewirtschaftung auf einen weniger ökologisch ausgerichteten, weitgehend ausgeräumten Wald erfordern. Das Risiko, dass sich Brände unerkannt großflächig ausbreiten schätzt Herr Göbel als sehr gering ein, da der Wald stark frequentiert ist und auch Flugzeuge und Hubschrauber von nahegelegenen Flugplatz Brände schnell melden.

Nachdem keine weiteren Fragen vorliegen, verabschiedet Roland Blüm Herrn Göbel um 20:42 Uhr.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, wie folgt zu beschließen:
Die Gemeindevertretung beschließt den Waldwirtschaftsplan 2023 gemäß Vorlage des Forstamtes Darmstadt mit einem Zuschussbedarf von 4.641,42 €.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. Fahrdienst für in der Mobilität eingeschränkte Erzhäuser -Antrag der SPD-Fraktion-

Drucksache VII/82 1. Ergänzung

Der Ausschussvorsitzende weist darauf hin, dass im elektronischen Sitzungsdienst noch der ursprüngliche Beschlussvorschlag eingestellt ist. Er liest den abweichenden Beschlussvorschlag aus der Sitzung des SKS vor
Anschließend trägt er die Position des GfE vor, dass mit „Einrichten“ lediglich die Förderung gemeint sein soll, und dass bevorzugt der DaDi-Liner dafür genutzt werden soll.
Die vorgesehenen 6000€ für 24 Monate sollen gleichmäßig verteilt werden.
Die Förderung des DaDi-Liners soll auch dazu dienen, Werbung für dieses neue Angebot zu machen. Gefördert wird auch die Nutzung des DaDi-Liners.
Nach kurzer Diskussion besteht im Grundsatz Einigkeit darüber, dass die Veranstalter den Fahrdienst organisieren sollen, die Gemeinde ihn bezuschusst und den Überblick über die Kosten behält.
Die Beschlussempfehlung aus dem Sport-, Kultur und Sozialausschuss wird in leicht abgeänderter Form beschlussempfohlen:

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeinde Erzhausen fördert für 2 Jahre einen finanzierten Fahrdienst, der es den in ihrer Mobilität eingeschränkten Erzhäuser Bürger*innen ermöglicht, an den von der Arbeiterwohlfahrt Erzhausen und anderen Wohlfahrtsverbänden sowie den von der Gemeinde Erzhausen angebotenen Veranstaltungen (z. B. Terrinchen) teilzunehmen. Gefördert wird auch die Nutzung des DaDi-Liners. Der Abruf der Mittel erfolgt gegen Nachweis durch den Veranstalter.
2. Der Gemeindevorstand informiert den SKS über die genauen Modalitäten und legt nach einem Jahr einen Bericht vor.
3. Zur Finanzierung soll im Haushalt für 24 Monate ein Gesamtbetrag von insgesamt 6000€ eingeplant werden (3000€ pro Jahr).

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. Überarbeitung und ggf. Neufassung der Verwaltungskostensatzung Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hier: Vorlage des Entwurfs einer neuen Verwaltungskostensatzung Drucksache VII/100 1. Ergänzung

Der Ausschussvorsitzende erklärt die Historie des Antrags und die noch offenen Fragen, aufgrund derer die Rückverweisung in den Ausschuss erfolgte.

Bislang liegen die geforderten Unterlagen noch nicht vor.
Die Bürgermeisterin erläutert, warum die Unterlagen nicht vorgelegt werden konnten.
Es bestand Einigkeit, dass der Vorgang auf die nächste Sitzung vertagt wird.

Beschluss:

Der Vorgang verbleibt im Ausschuss

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. Änderung der Hauptsatzung
- Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen -**

Drucksache VII/113

Der Ausschussvorsitzende erläutert den Antrag.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass aus der Verwaltung in Kürze ein weiterer Antrag zur Änderung der Hauptsatzung eingebracht werden soll, der mit diesem aber nicht kollidiert, sondern lediglich die Betragsgrenzen für die Entscheidungen des Gemeindevorstands anpassen soll.

Beschluss:

Der HuFinA empfiehlt der Gemeindevertretung, wie folgt zu beschließen:

In der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen wird §1 (3), Absatz 4 wie folgt geändert:
Statt bisher:

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von DM 50.000,-- im Einzelfall, 26.000,-- EUR ab 01.01.2002,

Nunmehr neu:

4. Erwerb, Verpachtung, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 26.000,-- EUR im Einzelfall, sofern dokumentiert ist, dass das jeweilige Grundstück nicht ganz oder teilweise als ökologische Ausgleichsfläche ausgewiesen ist,

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. Aufstellung eines klimawandelgerechten Pflanz- und Pflegeplans für die Öffentlichen Grünflächen in Erzhausen

-Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN-

Drucksache VII/117

Der Ausschussvorsitzende berichtet, dass das Thema noch im BVU verblieben ist. Eine Beratung zum gegebenen Zeitpunkt sei nicht sinnvoll.

Beschluss:

Der Vorgang verbleibt im Ausschuss und wird wieder behandelt sobald eine Beschlussempfehlung des BVU vorliegt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. Beschaffung und Installation von Trinkwasserbrunnen in Erzhausen
-Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN-

Drucksache VII/118

Der Ausschussvorsitzende zitiert den geänderten Beschlussvorschlag aus dem vorläufigen Protokoll des BVU.

Alle erhältlichen Trinkbrunnen sind batteriebetrieben und mit entsprechender Steuerung.

Die Folgekosten (Wartung und Pflege) müssen im Haushalt mit eingeplant werden. Diese Kosten müssten gemeinsam mit den Angeboten ermittelt werden.

Was die Kosten für das Trinkwasser angeht kann eventuell mit dem Wasserversorger vereinbart werden, dass dieser keine Kosten für das verbrauchte Trinkwasser berechnet.

Der Haupt- und Finanzausschuss unterstützt die Beschlussempfehlung der BVU. Zusätzlich soll der Gemeindevorstand die Kosten für die laufende Unterhaltung in den Haushalt 2023 und die Folgejahre einzubringen.

Daraus ergibt sich folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, wie folgt zu beschließen:
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, an den folgenden Standorten öffentlich zugängliche und kostenfrei nutzbare Trinkwasserbrunnen aufzustellen:

1. Grünanlage gegenüber Bahnhof oder alternativ am Bahnhofsgebäude
2. Am Friedhof
3. Auf dem Hessenplatz

Zudem wird der Gemeindevorstand beauftragt, einen fristgerechten Förderantrag zur Finanzierung der Maßnahme zu stellen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Kosten für die laufende Unterhaltung in den Haushalt 2023 und die Folgejahre einzubringen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8. Klimavorbehalt für Beschlussvorlagen des Gemeindevorstandes

-Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN-

Drucksache VII/121

Der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90 / Die GRÜNEN, Klaus Süllow, stellt den Hintergrund und die Motivation für den Antrag vor: Die drei Fragen sollen als allgemeiner Denkanstoß für den Gemeindevorstand dienen.

Daraus ergibt sich eine intensive Diskussion anhand mehrerer Beispielfälle.

Nach einiger Zeit holt der Ausschussvorsitzende ein Meinungsbild der Fraktionen ein.

Die GfE lehnt den Antrag in dieser Form ab. Die konkreten Anforderungen sind nicht greifbar genug.

Die SPD unterstützt die grundsätzliche Intention, die Forderungen gehen aber zu sehr ins Detail.

Die CDU unterstützt das Ansinnen grundsätzlich ebenfalls, hält aber eine Kontrolle der Verwaltung in dieser Art nicht für sinnvoll.

Beschluss:

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN werden aufgefordert, einen entsprechend der Diskussion geänderten Beschlussvorschlag vorzulegen.

Die Vorlage verbleibt im Ausschuss.

9. Mitteilungen und Anfragen

- Die nächste Sitzung soll - vorbehaltlich ggf. kommender Corona-Maßnahmen – wieder mit geschlossener Trennwand im kleinen Saal stattfinden. Der große Saal wird freigegeben.
- Für die Sitzung am 20.10. wäre nur ein TOP vorgesehen, der nicht zeitkritisch ist. Die Sitzung wird daher abgesagt.
- Der Beschlussvorschlag des BVU zur Beschilderung der Ausgleichsflächen soll in der nächsten HuFinA-Sitzung mitbehandelt werden, in der der Haushalt beraten wird.
- Die Fraktionen sollen Rückmeldung dazu geben, ob die Sitzungen am 01.12. und 08.12. eventuell früher angefangen werden sollen. Eine Entscheidung darüber wird am 24.11. getroffen.

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/123

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	2.0 Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Steinmetz
Datum:	05.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	29.09.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	
Gemeindevertretung	03.11.2022	

Waldwirtschaftsplan 2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Waldwirtschaftsplan 2023 gemäß Vorlage des Forstamtes Darmstadt mit einem Zuschussbedarf von 4.641,42 €.

Sachdarstellung:

Der vom Forstamt Darmstadt vorgelegte Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 sieht Erträge von 6.187,58 € und Aufwendungen von 10.829,00 € vor. Somit ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 4.641,42 €.

Zur Beratung im Fachausschuss sollte der Revierförster beigeladen werden.

Er möge bitte insbesondere erläutern welche Maßnahmen im Bereich „Verkehrssicherung“ ergriffen werden sollen.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Waldwirtschaftsplan 2023

01. Sep. 2022

64390 Erzhausen, Rodenseestraße 3

HESSEN-FORST Darmstadt • Ohlystraße 75 • 64285 Darmstadt

Gemeindevorstand
der Gemeinde Erzhausen
Rodenseestraße 3

64390 Erzhausen

Aktenzeichen	K 11	Erzhausen
Bearbeiter/in	Lisa Zieres	
Durchwahl	0 61 51 40 91-32	
E-Mail	forstamtdarmstadt@forst.hessen.de	
Fax	0 61 51 40 91-40	
Ihr Zeichen		
Ihre Nachricht vom		
Datum	30. August 2022	

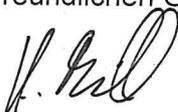
Wirtschaftsplan – Forstwirtschaftsjahr 2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Genehmigung und Rückgabe von einem Exemplar.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(H. Müller, FD)

Anlage: Forstwirtschaftsplan 2-fach

Gemeindevorstand der
Gemeinde Erzhausen
Rodenseestr. 3
64390 Erzhausen

Erträge und Aufwendungen zum Waldwirtschaftsplan forstwirtschaftliche Unternehmen Wald - Haushaltsjahr 2023

I. Erträge in Euro

Pos. 01	Leistungsentgelte (Summe)	-6.187,58
5060000	- Umsatzerlöse aus Handelswaren	-6.187,58

II. Aufwendungen in Euro

Pos. 01	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Summe)	8.211,00
6179000	- Andere sonstige Aufwendungen für Pflanzung (Freischneiden)	952,00
6179000	- Andere sonstige Aufwendungen für Verkehrssicherung	5.355,00
6179000	- Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen (FSC – Zertifizierung)	1.904,00
Pos. 02	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen (Summe)	2.618,00
6179000	- Beförsterungskosten an Land Hessen	2.618,00
	Summe der ordentlichen Aufwendungen	10.829,00
	Verwaltungsergebnis (Zuschuss)	4.641,42

Anmerkung: Erträge/Überschüsse sind mit einem „Minus“ versehen.



H. Müller, FD

Wirtschaftsplan Haushalt
WiPlus

Forstamt	Darmstadt
Betrieb	Gemeindewald Erzhausen
Revier	
Geschäftsjahr	2023
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	6.188
Teilergebnis Aufwand	10.829
Überschuss	-4.641
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	0
Überschuss IBLV	0
Überschuss Gesamt	-4.641

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	6179000	Aufw bezog. Leistungen sonstiges	2.856,00
	6179000_	Aufw bezog. Leistungen Verkehrssicherung	5.355,00
	6179000__	Aufw bezog. Leistungen Beförderung	2.618,00
Erträge	5060000	Holzverkauf	6.187,58

Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WIPLUS

Forstamt	Darmstadt
Betrieb	Gemeindewald Erzhausen
Revier	
Geschäftsjahr	2023
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	46 [ha]

	Erlös	Kosten	Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	135	235	-101

Leistung	Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000			4.522		-4.522
011100			952		-952
011600	6.188				6.188
013600			5.355		-5.355
Gesamtergebnis	6.188		10.829		-4.641

Liste nach Planobjekten

Forstamt Darmstadt
 Betrieb Gemeindefeld Erzhäuser
 Revier 2023
 Besteuerung Durchschnittsbesteuerung

Planobjekt	Erfassungsmasse	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	GRÖÖE des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Gesamtkosten	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Beförsterungskosten	#	#	0,00	46,20	0,000		2.618,00	-2.618,00
		VERKEHRSSICHERUNG/BEWILDERTEBSFLÄCHEN	Nicht zugeordnet	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	FSC-Zertifizierung	#	#	0,00	46,20	0,000		1.904,00	-1.904,00
Ergebnis			Nicht zugeordnet		Hoch	Nicht zugeordnet	#	STD	#	2,16	46,20	100,000		5.355,00	-5.355,00
SRM Kulturen	Biologische Produktion	Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Unternehmer	hoch	Juli/Aug/Sep	Kulturpflege Eichenanpflanzung	ha Freischneiden (aufwändig)	ABT, 6	1,00	1,00	1,000		952,00	-952,00
SRM-Holzeinschlag	Holzermte	HE-Stockverkauf	Pflegennutzung-Kalamität	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	#	Erm Buche	#	1,08	46,20	50,000	2.062,53	2.062,53	2.062,53
Gesamtergebnis								Erm Kiefer	#	2,16	46,20	100,000	4.125,05	6.187,58	4.125,05
													6.187,58	6.187,58	6.187,58
													6.187,58	10.829,00	-4.641,42

Hauungsplan nach Planobjekten

WiPlus

Forstamt Darmstadt
 Betrieb Gemeindewald Erzhausen
 Revier
 Geschäftsjahr 2023
 Besteuerung Durchschnittsbesteuerung

Planobjekt	Aufarbeitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sorti- ment	Kunde	Efm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]
SRM-Hölzeinschlag	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Kalamität	#	hoch	Jan/Feb/Mrz	BU	BR	Nicht zugeordnet	43	2.062,53		2.062,53	46,20
								KI	FE	Nicht zugeordnet	8	0,00		0,00	46,20
									PAL	Nicht zugeordnet	85	4.125,05		4.125,05	46,20
									FE	Nicht zugeordnet	15	0,00		0,00	46,20
Gesamtergebnis											150	6.187,58		6.187,58	46,20

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/82 1. Ergänzung

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	16.05.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	16.12.2021	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	13.01.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.01.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	27.01.2022	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	07.03.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2022	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	02.06.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	
Gemeindevertretung	03.11.2022	

Fahrdienst für in der Mobilität eingeschränkte Erzhäuser -Antrag der SPD-Fraktion-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

1. Es wird ein von der Gemeinde finanzierter Fahrdienst eingerichtet, der es den in ihrer Mobilität eingeschränkten Erzhäuser Bürger:innen ermöglicht, an den von der Arbeiterwohlfahrt Erzhausen und anderen Wohlfahrtsverbänden angebotenen Veranstaltungen (z.B. Terrinchen) teilzunehmen.
2. Zur Finanzierung wird im HH 2022 ein Betrag in Höhe von bis zu 3.000,00 € eingeplant.

Sachdarstellung:

Um einer Vereinsamung von mobilitätseingeschränkten Erzhäuser Bürger:innen entgegen zu wirken und ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Erzhausen zu ermöglichen, ist ein von der Gemeinde finanzierter Fahrdienst für diese Bürger:innen zum Besuch von Veranstaltungen Erzhäuser Wohlfahrtsverbände unumgänglich. Der Fahrdienst selbst sollte auf Antrag nachweislich berechtigter Personen in Anspruch genommen werden können. Die Deckung der hierfür erforderlichen Mittel soll im Rahmen der Beratungen des HH 2022 entschieden werden.

Hinweis zur 1. Ergänzung (16.05.2022):

Der Fragenkatalog (Anlage 2) wurde von der SPD-Fraktion zur weiteren Diskussion eingereicht.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Fahrdienst für in der Mobilität eingeschränkte Erzhäuser -Antrag
2. Fragenkatalog SozialA
3. Beschluss SKS 07.03.2022 VII_82



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

01. Dezember 2021

Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2022 – Fahrdienst für in der Mobilität eingeschränkte Erzhäuser -

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

1. Es wird ein von der Gemeinde finanzierter Fahrdienst eingerichtet, der es den in Ihrer Mobilität eingeschränkten Erzhäuser Bürger:innen ermöglicht, an den von der Arbeiterwohlfahrt Erzhausen und anderen Wohlfahrtsverbänden angebotenen Veranstaltungen (z.B. Terrinchen) teilzunehmen.
2. Zur Finanzierung wird im HH 2022 ein Betrag in Höhe von bis zu 3.000,00 € eingeplant.

Begründung:

Um einer Vereinsamung von mobilitätseingeschränkten Erzhäuser Bürger:innen entgegen zu wirken und ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Erzhausen zu ermöglichen, ist ein von der Gemeinde finanzierter Fahrdienst für diese Bürger:innen zum Besuch von Veranstaltungen Erzhäuser Wohlfahrtsverbände unumgänglich. Der Fahrdienst selbst sollte auf Antrag nachweislich berechtigter Personen in Anspruch genommen werden können.

Die Deckung der hierfür erforderlichen Mittel soll im Rahmen der Beratungen des HH 2022 entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Norman Schneider
Stellv. Vorsitzender der SPD-Fraktion

Fraktionsvorsitzende: Özlem Gün, Elbestraße 73, email: oezlem.guen@guen-bau.de
Stellvertr. Vorsitzender: Dietrich Schmid, Brühlstraße 11, email: naturstein-schmid@t-onl.ine.de
Stellvertr. Vorsitzender und Schriftführer : Norman Schneider, Lessingstraße 9, email: schneider.norman@web.de
homepage: <http://www.spd-erzhausen.de>

Fragenkatalog SozialA:

- Wer nimmt die Leistung in Anspruch?
 - Alle Erzhäuser Bürger: innen die eigenständig nicht in der Lage sind das Terrinchen aufzusuchen. In der Regel sind dies bis zu acht Personen.

- Wer ist berechtigt die Leistung zu nutzen?
 - Alle Erzhäuser Bürger: innen die mobilitätseingeschränkt sind. In der Regel ältere Mitbürger die dem AWO Vorstand bekannt sind mit und ohne amtlichen Nachweis.

- Was passiert, wenn das Budget aufgebraucht ist?
 - Das vorgeschlagene Budget von 3000€ ist eine konservative Annahme und sollte ausreichend sein.
 - Hier eine grobe Schätzung:
 - 12 Veranstaltungen im Jahr mit 8 beteiligten Personen
 - Während zwei Sammeltaxis für hin und Rückfahrt geschätzte Kosten 100€
 - Ergibt 1200€ Gesamtaufwand, der durch eine Kostenanfrage eines hiesigen Taxiunternehmens zu erfragen wäre.

- Wie sieht der Bedarf bei anderen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen in Erzhäusern zur Nutzung eines solchen Kontingents aus?
 - Diese Frage kann von uns nicht beantwortet werden. Es ist aber festzustellen das die Veranstaltung „Terrinchen“ keine vereinsinterne Veranstaltung ist, sondern Seniorenarbeit ist. Inwieweit andere diese Leistung anbieten entzieht sich unserer Kenntnis.

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung prüft, ob der Gemeindebus für solche Fahrten genutzt werden kann. Insbesondere die Versicherung des Fahrers und der Fahrgäste ist zu prüfen. Der Antrag verbleibt im Ausschuss.

Anmerkung hierzu:

Die Anzahl der freiwilligen Helfer zum Vorbereiten und Kochen der Speisen ist auf wenige Personen begrenzt einen zusätzlichen Fahrdienst ist von uns nicht zu stemmen. Es ist der Gemeinde unbenommen einen dritten oder auch aus den eigenen Reihen jemanden zu benennen der diesen Fahrdienst übernimmt.

Gemeinde ERZHAUSEN

BESCHLUSS

der Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses

vom Montag, den 07.03.2022.

2. Fahrdienst für in der Mobilität eingeschränkte Erzhäuser -Antrag der SPD-Fraktion- Drucksache VII/82

Frau Ludwig erläutert den aktuellen Stand. Anknüpfend daran stellt Frau Becker für die SPD-Fraktion die weiteren Überlegungen zum Antrag vor.

Herr Francisco Roda-Garcia ist als Vertreter der AWO Erzhausen zu Punkt 2 beigeladen. Er skizziert die Lage aus Sicht der AWO und beantwortet bestehende Fragen des Ausschusses.

Anschließend werden im Ausschuss die mögliche Umsetzung und die daraus entstehenden offenen Fragen zum Antrag diskutiert. Die Bürgermeisterin Frau Lange kommt um 20:10 zur Sitzung dazu.

Zur Klärung ausstehend sind:

- Wer nimmt die Leistung in Anspruch?
- Wer ist berechtigt die Leistung zu nutzen?
- Was passiert, wenn das Budget aufgebraucht ist?
- Wie sieht der Bedarf bei anderen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen in Erzhausen zur Nutzung eines solchen Kontingents aus?

Frau Lange ergänzt hinsichtlich der offenen Fragen zur Umsetzung, dass der Werbediesel vielleicht als alternatives Beförderungsangebot genutzt werden könnte.

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung prüft, ob der Gemeindebus für solche Fahrten genutzt werden kann. Insbesondere die Versicherung des Fahrers und der Fahrgäste ist zu prüfen. Der Antrag verbleibt im Ausschuss.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/100 1. Ergänzung

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN
Datum:	21.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	17.02.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2022	
Gemeindevertretung	23.05.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	

Überarbeitung und ggf. Neufassung der Verwaltungskostensatzung

Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

hier: Vorlage des Entwurfs einer neuen Verwaltungskostensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge die neue Verwaltungskostensatzung beschließen.

Sachdarstellung:

Die geltende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde wurde im Frühjahr 2004 beschlossen und veröffentlicht. Auch wenn Einzelgebühren seitdem angepasst wurden, zeigt der Vergleich mit den Satzungen benachbarter Kommunen teils erhebliche Unterschiede, besonders bei den nach Aufwand erhobenen Gebühren.

Ein Beispiel: Für Arbeitsaufwände, die nicht im gehobenen oder höheren Dienst anfallen, werden in Erzhausen 11,50 € pro Viertelstunde, für Dienste des Bauhofs sogar nur 6,50 € pro Viertelstunde erhoben. Zum Vergleich die entsprechenden Gebühren benachbarter Kommunen (inkl. Bauhof): In Messel 11,- €, in Weiterstadt 12,25 €, in Egelsbach 18,- €.

Der vorgelegte Entwurf der neuen Verwaltungskostensatzung basiert auf der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag Überarbeitung Verwaltungskostensatzung
2. Entwurf einer neuen Verwaltungskostensatzung

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Erzhausen, 03.02.2022

Antrag – Überarbeitung und ggf. Neufassung der Verwaltungskostensatzung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen möchte ich Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die bestehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Erzhausen auf Grundlage der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu überarbeiten. Das Kostenverzeichnis der aufgeführten Gebäuhrentatbestände ist ggf. zu vervollständigen und die Gebührensätze sind an den aktuell entstehenden Verwaltungsaufwand anzupassen. Dies gilt insbes. auch für die nach Zeitaufwand erhobenen Gebühren.

Die überarbeitete Satzung ist der Gemeindevertretung zur weiteren Beratung vorzulegen.

Begründung:

Die geltende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde wurde im Frühjahr 2004 beschlossen und veröffentlicht. Auch wenn Einzelgebühren seitdem angepasst wurden, zeigt der Vergleich mit den Satzungen benachbarter Kommunen teils erhebliche Unterschiede, besonders bei den nach Aufwand erhobenen Gebühren.

Ein Beispiel: Für Arbeitsaufwände, die nicht im gehobenen oder höheren Dienst anfallen, werden in Erzhausen 11,50 € pro Viertelstunde, für Dienste des Bauhofs sogar nur 6,50 € pro Viertelstunde erhoben. Zum Vergleich die entsprechenden Gebühren benachbarter Kommunen (inkl. Bauhof): In Messel 11,- €, in Weiterstadt 12,25 €, in Egelsbach 18,- €.

Eine Überprüfung und Überarbeitung der gesamten Satzung ist vor diesem Hintergrund sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Süllow
Fraktionsvorsitzender

ENTWURF der

Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Erzhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),
§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),
in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde Erzhausen erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Erzhausen.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,50
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.	
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60

7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,30 schw./weiß 0,50 farbig
8	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
9	Bescheinigung über gezahlte kommunaler Abgaben	6,00
10	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	6,00
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	30,00 bis 3.000,00
12	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30,00 bis 3.000,00
13	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	15,00 bis 1.500,00
14	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	40,00
15	Erteilung von Löschungsbewilligungen für Grundpfandrechte sowie Rangrücktrittserklärungen	25,00
16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
18	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50,00
19	Benutzung eines gemeindlichen Personenkraftwagens je km	0,35
20	Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen des Bauhofes	40,00 € je Std.
21	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens 13,00 € höchstens 1.300,00 €	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
22	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens 13,00 € höchstens 1.300,00 €	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

23	Auslieferung neu angemeldeter Müllgefäße; Abholung abgemeldeter Müllgefäße; Umtausch umgemeldeter Müllgefäße; je Auslieferung, Abholung oder Umtausch	30,00
24	Austritt aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	30,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer oder Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen ist auch der Zeitaufwand für die Vor- und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaiger Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 20,00 €;

für Beamte des gehobenen Dienstes u. vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 17,00 €;

für alle übrigen Beschäftigten
je Viertelstunde 15,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 30% auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Erzhausen vom 27.04.2004 veröffentlicht am 13.05.2004 außer Kraft.

Erzhausen,

Der Gemeindevorstand

- L a n g e -
(Bürgermeisterin)

GEMEINDE ERZHAUSEN

Antrag

- öffentlich -

Drucksache VII/113

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	04.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	18.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	
Gemeindevertretung	03.11.2022	

Änderung der Hauptsatzung

- Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen -

Beschlussvorschlag:

In der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen wird §1 (3), Absatz 4 wie folgt geändert:
Statt bisher:

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von DM 50.000,-- im Einzelfall, 26.000,-- EUR ab 01.01.2002,

Nunmehr neu:

4. Erwerb, Verpachtung, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 26.000,-- EUR im Einzelfall, sofern dokumentiert ist, dass das jeweilige Grundstück nicht ganz oder teilweise als ökologische Ausgleichsfläche ausgewiesen ist,

Sachdarstellung:

Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag Hauptsatzung

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Erzhausen, 27.06.2022

Antrag – Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen möchte ich Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

In der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen wird §1 (3), Absatz 4 wie folgt geändert:

Statt bisher:

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von DM 50.000,-- im Einzelfall, 26.000,-- EUR ab 01.01.2002,

Nunmehr neu:

4. Erwerb, Verpachtung, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 26.000,-- EUR im Einzelfall, sofern dokumentiert ist, dass das jeweilige Grundstück nicht ganz oder teilweise als ökologische Ausgleichsfläche ausgewiesen ist,

Begründung:

Die Ausweisung und ggf. Umnutzung von ökologischen Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet ist zu einem Thema von starkem öffentlichen Interesse geworden. Das zeigen die örtlichen öffentlichen Debatten rund um verschiedene Ausgleichsflächen in der Erzhäuser Gemarkung in den letzten Jahren.

Dass insbes. der Erwerb oder die Veräußerung solcher Flächen gemäß Hauptsatzung ausdrücklich in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wird, steht hierzu in klarem Widerspruch. Die vorgeschlagene Änderungen der Hauptsatzung beseitigt diesen Widerspruch.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Süllow, Fraktionsvorsitzender

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.1 Planung, Entwicklung und Bau
Sachbearbeiter/in:	Herr Bidner
Datum:	05.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	29.09.2022	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	10.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	

Aufstellung eines klimawandelgerechten Pflanz- und Pflegeplans für die Öffentlichen Grünflächen in Erzhausen**-Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN-****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für die öffentlichen Grünflächen in Erzhausen einen Pflanz- und Pflegeplan vorzulegen, der den Bedingungen des Klimawandels (insbes. heißere Sommer, geringere Niederschläge) gerecht wird. Als Grünflächen im Sinne dieses Antrags sind alle bepflanzbaren Flächen zu verstehen, d.h. öffentliche Plätze und Anlagen (z.B. Hessenplatz, Kinderspielplätze) sowie Verkehrsgrünflächen (Verkehrinseln etc.).

Der Pflanz- und Pflegeplan soll folgende Kriterien erfüllen:

- 1.) Beseitigung aller Schotterflächen auf öffentlichem Grund, stattdessen geeignete Bepflanzung.
- 2.) Erhöhung des Anteils schattenspendender Bepflanzung (v.a. Bäume, aber auch geeignete Installationen wie Laubengänge). Insbes. an stark genutzten Plätze (z.B. Kinderspielplätze) sind beschattete Stellen in Zukunft unverzichtbar.
- 3.) Auswahl klimaresilienter Pflanzen.
- 4.) Benennung des Pflegeaufwands (in Personenstunden pro Jahr und qm) für die einzelnen Begrünungstypen (z.B. für Staudenbeete, für Rasen mit Baumbestand, ...) sowie des Gesamtpflegeaufwands (in Personenstunden pro Jahr)
- 5.) Bewässerungskonzept

Bzgl. Punkt 4 ist der Pflegeplan so rechtzeitig vorzulegen, dass er in den Haushaltsberatungen für den Haushalt 2023 berücksichtigt werden kann.

Sachdarstellung:

Die öffentlichen Grünflächen in Erzhausen sind offenbar nicht auf den Klimawandel mit heißen Sommern und weniger Niederschlägen vorbereitet. Gut erkennbar ist dieses Defizit an der Bepflanzung (z.B. Schotterflächen), Problemen mit der Bewässerung (v.a. an den Bäumen), ggf. aber auch an ungeeigneter Bepflanzung für heiße Sommer.

Ein besonderes Augenmerk wollen wir auf die immer wieder festgestellten Kapazitätsmängel im Bauhof legen. Für uns ist offen, ob die Ursache hierfür eine personelle Unterbesetzung ist oder ob durch geeignete Bepflanzung der Pflegeaufwand reduziert werden kann. Um dies sicher entscheiden zu können, kommt dem beantragten Pflanz- und Pflegeplan eine Schlüsselrolle zu.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag Bündnis 90-DIE GRÜNEN Aufstellung Pflanz- und Pflegeplans

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Erzhausen, 04.09.2022

Antrag – Aufstellung eines klimawandelgerechten Pflanz- und Pflegeplans für die Öffentlichen Grünflächen in Erzhausen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen möchte ich Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für die öffentlichen Grünflächen in Erzhausen einen Pflanz- und Pflegeplan vorzulegen, der den Bedingungen des Klimawandels (insbes. heißere Sommer, geringere Niederschläge) gerecht wird. Als Grünflächen im Sinne dieses Antrags sind alle bepflanzbaren Flächen zu verstehen, d.h. öffentliche Plätze und Anlagen (z.B. Hessenplatz, Kinderspielplätze) sowie Verkehrsgrünflächen (Verkehrinseln etc.).

Der Pflanz- und Pflegeplan soll folgende Kriterien erfüllen:

- 1.) Beseitigung aller Schotterflächen auf öffentlichem Grund, stattdessen geeignete Bepflanzung.
- 2.) Erhöhung des Anteils schattenspendender Bepflanzung (v.a. Bäume, aber auch geeignete Installationen wie Laubengänge). Insbes. an stark genutzten Plätze (z.B. Kinderspielplätze) sind beschattete Stellen in Zukunft unverzichtbar.
- 3.) Auswahl klimaresilienter Pflanzen.
- 4.) Benennung des Pflegeaufwands (in Personenstunden pro Jahr und qm) für die einzelnen Begrünungstypen (z.B. für Staudenbeete, für Rasen mit Baumbestand, ...) sowie des Gesamtpflegeaufwands (in Personenstunden pro Jahr)
- 5.) Bewässerungskonzept

Bzgl. Punkt 4 ist der Pflegeplan so rechtzeitig vorzulegen, dass er in den Haushaltsberatungen für den Haushalt 2023 berücksichtigt werden kann.

Finanzierung:

./.

Begründung:

Die öffentlichen Grünflächen in Erzhausen sind offenbar nicht auf den Klimawandel mit heißen Sommern und weniger Niederschlägen vorbereitet. Gut erkennbar ist dieses Defizit an der Bepflanzung (z.B. Schotterflächen), Problemen mit der Bewässerung (v.a. an den Bäumen), ggf. aber auch an ungeeigneter Bepflanzung für heiße Sommer.

Ein besonderes Augenmerk wollen wir auf die immer wieder festgestellten Kapazitätsmängel im Bauhof legen. Für uns ist offen, ob die Ursache hierfür eine personelle Unterbesetzung ist oder ob durch geeignete Bepflanzung der Pflegeaufwand reduziert werden kann. Um dies sicher entscheiden zu können, kommt dem beantragten Pflanz- und Pflegeplan eine Schlüsselrolle zu.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Süllow
Fraktionsvorsitzender

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.1 Planung, Entwicklung und Bau
Sachbearbeiter/in:	Herr Leiser
Datum:	05.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	29.09.2022	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	10.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	
Gemeindevertretung	03.11.2022	

**Beschaffung und Installation von Trinkwasserbrunnen in Erzhausen
-Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN-****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, an den folgenden Standorten öffentlich zugängliche und kostenfrei nutzbare Trinkwasserbrunnen aufzustellen:

1. Grünanlage gegenüber Bahnhof oder alternativ am Bahnhofsgebäude
2. Am Friedhof

Zudem wird der Gemeindevorstand beauftragt, einen fristgerechten Förderantrag zur Finanzierung der Maßnahme zu stellen.

Sachdarstellung:

Der Klimawandel führt in Erzhausen zu heißen und sehr heißen Sommern, die eine Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung darstellen. Eine naheliegende Maßnahme ist die Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum, die aus diesem Grund durch das Land gefördert wird.

Finanzierung:

Für hessische „Klima-Kommunen“ ist die Aufstellung von Trinkwasserbrunnen aktuell zu 100% förderfähig.

Anlage(n):

1. Beschaffung und Installation von Trinkwasserbrunnen Antrag Bündnis 90-DIE GRÜNEN
2. Hinweise zur Förderung von Trinkwasserbrunnen

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Gemeindevertretung Erzhausen
c/o Klaus Süllow, Kranichsteiner Str. 11, 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Erzhausen, 28.08.2022

Antrag – Beschaffung und Installation von Trinkwasserbrunnen in Erzhausen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen möchte ich Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, an den folgenden Standorten öffentlich zugängliche und kostenfrei nutzbare Trinkwasserbrunnen aufzustellen:

1. Grünanlage gegenüber Bahnhof oder alternativ am Bahnhofsgebäude
2. Am Friedhof

Zudem wird der Gemeindevorstand beauftragt, einen fristgerechten Förderantrag zur Finanzierung der Maßnahme zu stellen.

Finanzierung:

Für hessische „Klima-Kommunen“ ist die Aufstellung von Trinkwasserbrunnen aktuell zu 100% förderfähig.

Begründung:

Der Klimawandel führt in Erzhausen zu heißen und sehr heißen Sommern, die eine Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung darstellen. Eine naheliegende Maßnahme ist die Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum, die aus diesem Grund durch das Land gefördert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Süllow

Fraktionsvorsitzender

Anhang:

„Hinweise zur Förderung von Trinkwasserbrunnen“, Mai 2021, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

HESSEN



Hinweise zur Förderung von Trinkwasserbrunnen

nach der hessischen
Klimarichtlinie

HINTERGRUND

Seit 17. September 2019 ist die überarbeitete „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen“ in Kraft. Zu den explizit als förderfähig benannten investiven Klimaanpassungsmaßnahmen gehört der „Ausbau des Trinkbrunnennetzes in urbanen Räumen“ (Teil II, Ziff. 2 der Richtlinie). Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die relevanten Grundlagen sowie Hinweise dazu geben, was bei der Installation von Trinkwasserbrunnen beachtet werden sollte. (Erläuterung: „Ausbau des Trinkbrunnennetzes in urbanen Räumen“ bedeutet die Förderung der Installation von Trinkwasserbrunnen)

WAS SIND TRINKWASSERBRUNNEN?

Trinkwasserbrunnen sind frei zugängliche, auf öffentlichen Plätzen installierte und an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossene Wasserspender, aus denen stets frisches, kühles und qualitativ hochwertiges Trinkwasser entnommen werden kann.

DETAILS ZUR FÖRDERUNG

- Antragsberechtigt sind hessische Kommunen, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen. Das heißt, auch hessische Wasserversorgungsunternehmen können die Förderung in der Regel beantragen.
- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Die Kosten des laufenden Betriebs nach Installation eines Trinkwasserbrunnens können nicht gefördert werden.

- Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten. Mitglieder des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ erhalten den Zuschuss in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Auch hessische Zweckverbände können Mitglied im Bündnis „Hessen-aktiv: Die Klima-Kommunen“ werden. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Zuwendung mindestens 6.000 Euro und höchstens 400.000 Euro für Kommunen und 200.000 Euro für Zweckverbände und kommunale Unternehmen beträgt.
- Die Erhöhung der Fördersätze und der maximalen Förderbeträge gelten ab 1. Januar 2021 und sind befristet bis 31. Dezember 2022.
- Auf den Seiten des Hessischen Umweltministeriums finden Sie unter folgendem Link alle relevanten Informationen zur Förderung und zur kommunalen Klimarichtlinie: <https://umwelt.hessen.de/klima/foerderung>
- Bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als bewilligende Stelle finden Sie unter folgendem Link die Antragsformulare und Informationen zu Förderkonditionen: <https://www.wibank.de/wibank/klimaschutz/klimaschutz/385466>



Vor der Antragsstellung wird eine kostenfreie fachliche Vorfeldberatung durch die HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH empfohlen.

Ihre Ansprechpartner sind:

Steffen Fiddecke Steffen.Fiddecke@hessenenergie.de
Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -46

Falk von Klopotek Falk.v.Klopotek@hessenenergie.de
Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -19

Daniel Lindemann daniel.lindemann@hessenenergie.de
Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -48

Rainer Knott rainer.knott@hessenenergie.de
Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -45

Daniel Zerbes daniel.zerbes@hessenenergie.de
Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -70

TECHNISCHE HINWEISE

- Es gibt derzeit kein Arbeitsblatt/Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), das sich ausdrücklich auf Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum bezieht.
- Die Trinkwasserbrunnen müssen in Bauweise und Betrieb den hohen gesetzlichen Anforderungen von Armaturen zur Trinkwasserverteilung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen, siehe hier insbesondere:

- ➔ DVGW-Arbeitsblatt W 408 Anschluss von Entnahmeverrichtungen an Hydranten in Trinkwasserverteilungsanlagen inkl. Beiblatt W 408-B1
 - ➔ DIN 2001-2 Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen - Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen
 - ➔ twin: Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (2003)
- ➔ Es empfiehlt sich, dass die Bauart des Trinksprudlers bzw. des Trinkwasserbrunnens eine berührungslose Wasserentnahme für den Nutzer garantiert. Rückverkeimungen im Leitungsnetz können dadurch ausgeschlossen werden.
- ➔ Das aus dem öffentlichen Leitungsnetz stammende Trinkwasser sollte regelmäßig nachlaufen, um qualitative Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- ➔ Die Aufstellung des Trinkbrunnen ist der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Die konkreten Anforderungen an Beprobung und Überwachung in Bezug auf Hygiene und Qualität sollten ggf. mit diesem abgestimmt werden.

HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG UND ZUM ANSCHLUSS AN DAS LEITUNGSNETZ

- ➔ Der Anschluss an das Leitungsnetz erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 AVBWasserV durch den örtlichen Wasserversorger.
- ➔ Für die regelmäßige Wartung, Beseitigung aller Störungen bei ordnungsgemäßer Nutzung sowie Lieferung der Verbrauchsmaterialien hat der Aufsteller zu sorgen, entweder selbst oder zum

Beispiel durch Beauftragung des örtlichen Wasserversorgers.

- Trinkwasserbrunnen sind in der Regel nur in der warmen Jahreszeit in Betrieb, da in den Wintermonaten durch Frost Rohre und Armaturen zerstört werden können.
- Die Trinkwasserbrunnen sollten verkehrssicher aufgestellt werden.

HINWEISE ZUR STANDORTAUSWAHL

- Grundsätzlich ist das Ziel der Förderung, Bürgerinnen und Bürgern an besonders hitzegefährdeten Standorten eine Möglichkeit der Abkühlung und Hydrierung bereitzustellen.
- Um die Verkeimungsgefahr zu verringern, sollten dennoch Standorte ohne direkte Sonneneinstrahlung gewählt werden.
- Darüber hinaus sollte die technische Umsetzbarkeit (Anbindung an das Leitungsnetz) und der Schutz vor Vandalismus und Missbrauch maßgeblich sein.
- Der jeweilige Aufstellungsstandort für die Trinkbrunnen sollte mit dem zuständigen Tiefbauamt sowie dem Wasserversorger abgestimmt werden.

Impressum

Herausgeber

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
umwelt.hessen.de

Gestaltung: design.idee, büro für gestaltung, Erfurt

Bildquelle: Marina Lohrbach/StockAdobe.com

Stand: Mai 2021

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/121

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	05.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	29.09.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	20.06.2024	

Klimavorbehalt für Beschlussvorlagen des Gemeindevorstandes -Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für alle Beschlussvorschläge die folgenden Fragen zu beantworten und die Antwort als Teil der Sachdarstellung öffentlich zu dokumentieren:

Frage 1: Hat die zum Beschluss vorgeschlagene Maßnahme Auswirkungen auf das Klima im Bereich der Gemeinde Erzhausen? Antwortmöglichkeiten: Ja / Nein / Unklar.

Frage 2: Hat die zum Beschluss vorgeschlagene Maßnahme Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz der Verwaltung der Gemeinde Erzhausen? Antwortmöglichkeiten: Ja / Nein / Unklar.

Optional Frage 3, falls Frage 1 oder 2 mit „Ja“ beantwortet wird und die Auswirkungen negativ eingeschätzt werden (z.B. Zunahme des CO₂-Ausstoßes):

Welche Maßnahme wird vorgeschlagen, um den negativen Effekt zu kompensieren?

Sachdarstellung:

Der Klimawandel ist mit seinen negativen Auswirkungen ist unübersehbar in Erzhausen angekommen. Entgegenwirkende oder bremsenden Maßnahmen werden nicht erst dadurch zur Pflicht staatlichen Handelns. Klimarelevante Maßnahmen der Verwaltung zu identifizieren und zu kompensieren ist daher zwingender Teil zukünftigen Verwaltungshandelns.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Klimavorbehalt Beschlussvorlagen Gemeindevorstand Antrag Bündnis 90-DIE GRÜNEN
2. Beispiel_DA_Magistratsvorlage Prüfungen zu Auswirkungen von Magistratsvorlagen auf das Stadtklima und oder die CO₂ Bilanz Klimavorbehalt.pdf
3. Beispiel_DA_Magistratsvorlage Grundhafte und energetische Sanierung des Mühlalbad.pdf
4. Beispiel_LADADI_Beschlussvorschlag_Einführung einer Klimarelevanzprüfung

5. Beispiel_LADADI_Klimarelevanzprüfung
6. Beispiel_LADADI_Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Erzhausen, 04.09.2022

Antrag – Klimavorbehalt für Beschlussvorlagen des Gemeindevorstands

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen möchte ich Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für alle Beschlussvorschläge die folgenden Fragen zu beantworten und die Antwort als Teil der Sachdarstellung öffentlich zu dokumentieren:

Frage 1: Hat die zum Beschluss vorgeschlagene Maßnahme Auswirkungen auf das Klima im Bereich der Gemeinde Erzhausen? Antwortmöglichkeiten: Ja / Nein / Unklar.

Frage 2: Hat die zum Beschluss vorgeschlagene Maßnahme Auswirkungen auf die CO-2-Bilanz der Verwaltung der Gemeinde Erzhausen? Antwortmöglichkeiten: Ja / Nein / Unklar.

Optional Frage 3, falls Frage 1 oder 2 mit „Ja“ beantwortet wird und die Auswirkungen negativ eingeschätzt werden (z.B. Zunahme des CO-2-Ausstoßes):

Welche Maßnahme wird vorgeschlagen, um den negativen Effekt zu kompensieren?

Finanzierung:

./.

Begründung:

Der Klimawandel ist mit seinen negativen Auswirkungen ist unübersehbar in Erzhausen angekommen. Entgegenwirkende oder bremsenden Maßnahmen werden nicht erst dadurch zur Pflicht staatlichen Handelns. Klimarelevante Maßnahmen der Verwaltung zu identifizieren und zu kompensieren ist daher zwingender Teil zukünftigen Verwaltungshandelns.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Süllow, Fraktionsvorsitzender

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 02.09.2020	an den Magistrat <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Umweltamt	an die Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> OBW zur Befassung <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Dezernat I Dezernat II Dezernat III Dezernat IV <input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Vorlage-Nr. 2020/0252 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 561010 Kostenstelle: 056-010-1000 Kostenträger: 5610-41 Investitionsnummer: Sachkonto: 6861000		

Betreff: Prüfungen zu Auswirkungen von Magistratsvorlagen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz - Klimavorbehalt (ersetzt die Vorlage Nr. 2020/0199)

Vorlage vom: 27.08.2020

Beschlussvorschlag:		
1. Beschlussvorlagen werden um die Angabe „Auswirkungen auf die Klimaziele“ ergänzt:		
Ist das Vorhaben klimarelevant:	Ja	Nein
Wenn ja:	Stadtklima	CO ₂ -Bilanz
<p>Im Rahmen der Vorlagenerstellung werden zukünftig die Auswirkungen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz unter Verwendung eines noch zu erstellenden Merkblatts verwaltungsintern geprüft. Bei Vorliegen einer Klimarelevanz ist das zuständige Fachamt zu beteiligen, bei relevanten negativen Auswirkungen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz werden im Sinne des Antrags SV-2019/0043 „Höchste Priorität für Klimaschutz – Weltklima in Not – Darmstadt handelt“ Alternativen bzw. Kompensationsmaßnahmen unter Beteiligung aller betroffenen Ämter, Verwaltungsstellen und/oder Eigenbetrieben erarbeitet. Das Verfahren wird nach einem Jahr evaluiert und ggf. angepasst.</p>		

2. Die endgültigen Abstimmungen und Ausführungen in Merkblättern werden gemeinsam mit den betroffenen Ämtern, Verwaltungsstellen und Eigenbetriebe erarbeitet und auf ihre Praktikabilität hin geprüft. Eine kontinuierliche Evaluation der Prüfungsoptionen wird sichergestellt. Notwendige personelle Ressourcen werden ebenfalls erhoben und analysiert.
3. Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist weiterhin grundsätzlich eine Prüfung im Hinblick auf die damit einhergehenden positiven oder negativen Auswirkungen auf das Stadtklima durchzuführen. Relevante negative Auswirkungen auf das Stadtklima und oder die CO₂-Bilanz sind im Sinne des unter 1. genannten Antrags durch Umplanungen zu verringern und ggf. durch weitere Optimierungsmaßnahmen (z. B. Dach- und Fassadenbegrünung) so weit wie möglich zu kompensieren.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage:

Folgekosten: Ja Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 27.08.2020

1. Hintergrund

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.09.2019 den Antrag „Höchste Priorität für Klimaschutz – Weltklima in Not – Darmstadt handelt“ (SV 2019/0043) beschlossen. Zentrales Anliegen ist das Implementieren eines sogenannten Klimavorbehalts:

„Klimaschutz und der lokale Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele sind zentraler Bestandteil der Darmstädter Kommunalpolitik. Bei künftigen Magistratsvorlagen sollen die jeweiligen Auswirkungen bezüglich der definierten Klimaschutzziele dargelegt werden. Geeignete Maßnahmen zur Senkung der CO₂-Emission werden beschrieben. Das heißt: Alle klimarelevanten Vorhaben, Projekte und Prozesse sind zu identifizieren, hinsichtlich ihrer Klimafolgen zu bewerten und mit Blick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie auf Optimierungspotenziale und ggfs. Kompensationsmöglichkeiten zu prüfen. Klimafreundliche Alternativen sind zu entwickeln und abzuwägen. Der Klimaschutz erhält so eine deutlichere politische Wertung und operative Funktion und kann Grundlage für die Entscheidungsfindung werden. Ebenso sollen bei künftigen Magistratsvorlagen eventuell negative Auswirkungen auf die Klimafunktion der betroffenen Flächen benannt werden. Es werden Lösungen bevorzugt, die sich positiv auf das Klima auswirken (Klimavorbehalt).“

Dies bedeutet, dass zukünftige Magistratsvorlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Stadtklima und / oder CO₂-Bilanz bewertet werden. Bei relevanten negativen Auswirkungen von Vorhaben sind diese im Prozess vor Beschlussfassung wenn möglich anzupassen, bzw. zu optimieren. Es wird hierfür ein Prüfinstrument eingeführt, welches die erwähnten Auswirkungen aufzeigt.

Weiterhin sollen generell Bebauungspläne in Bezug auf die damit einhergehenden positiven oder negativen Auswirkungen auf das Stadtklima geprüft und die Ergebnisse in den entsprechenden Magistratsvorlagen dargestellt werden.

2. Prüfungen zur Auswirkung auf das Stadtklima oder die CO₂-Bilanz

a. Klimavorbehalt

Beschlussvorlagen sollen zukünftig die Angabe „Ist das Vorhaben klimarelevant“ enthalten.

Bisherige Struktur:

Folgekosten:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Vorschlag neue Struktur:

Folgekosten:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Ist das Vorhaben klimarelevant:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, auf:	<input type="checkbox"/> Stadtklima	<input type="checkbox"/> CO ₂ -Bilanz

Beschluss des Magistrats vom

Aufgrund der hohen Anzahl an Beschlussvorlagen pro Jahr soll ein möglichst einfaches und effizientes Bewertungssystem zur Prüfung der Klimarelevanz in Magistratsvorlagen in Anlehnung an einen Verfahrensvorschlag des Deutschen Instituts für Urbanistik erarbeitet werden:

Die Auswirkungen auf das Stadtklima oder die CO₂-Bilanz werden in einem zweistufigen Verfahren ermittelt. Bei zahlreichen Vorlagen wird bereits eine erste Vorprüfung erkennen lassen, ob eine Klimarelevanz vorliegt oder nicht. Dies wird zukünftig bereits parallel zur Vorlagenerstellung unter Verwendung eines noch zu erstellenden Merkblatts verwaltungsintern geprüft. Sofern im ersten Schritt eine Klimarelevanz festgestellt wurde, werden die berührten Ämter, Verwaltungsstellen und/oder Eigenbetriebe durch das zuständige Fachamt oder einem von diesem beauftragten externen Fachbüro beteiligt, um dann überschlägig mithilfe entsprechender Parameter die Menge der Treibhausgasemissionen (THG), welche zusätzlich verursacht oder eingespart werden, zu ermitteln. Dies ermöglicht so gut wie möglich die tatsächliche Klimarelevanz des Vorhabens/Beschlusses zu erfassen. Die Ergebnisse werden in einem Beiblatt jeder entsprechend klimarelevanten Vorlage beigelegt.

Für Vorhaben mit relevanten negativen Auswirkungen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz werden Alternativen erarbeitet und in der Vorlage ergänzend benannt. Hierbei wird zunächst unterschieden, ob es sich um geringe (bis 10 t pro Jahr), mittlere (bis 500 t pro Jahr) oder große zusätzliche Treibhausgasemissionen (über 500 t pro Jahr) handelt und ob mit einer kurzen (< 1 Jahr, bspw. einmalig), mittleren (bis 5 Jahre) oder langen/dauerhaften (länger 5 Jahre) Dauer der zusätzlichen Treibhausgasemissionen zu rechnen ist.

Ab zusätzlichen Emissionen in Höhe von >10 t bis 500 t pro Jahr (inkl. grauer Energie, also Herstellung, Transport und Entsorgung sowie erwarteter Einsparung) ist von einer relevanten negativen Auswirkung auszugehen. ¹ Diese bedürfen einer Überprüfung, ob es Lösungen mit geringeren Auswirkungen gibt (Optimierung, Vermeidung).

Ab erwarteten Emissionen größer 500 t müssen die Emissionen soweit wie möglich konkret berechnet und Alternativen erarbeitet und/oder Kompensationsmaßnahmen entwickelt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden. ²

Ebenso wird bei Magistratsvorlagen mit positiver Wirkung auf die CO₂-Bilanz (Einsparung, CO₂-Senke u. a.) verfahren, mit dem Ziel die Minderung der Treibhausgasemissionen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, durch Optimierungen zu verstärken.

b. Klimafunktion von Bebauungsplänen

Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist weiterhin grundsätzlich eine Prüfung im Hinblick auf die damit einhergehenden positiven oder negativen Auswirkungen auf das Stadtklima durchzuführen. Für die Einschätzung von Auswirkungen von Bebauungsplänen auf das städtische Klima sollen künftig zusätzlich Mikroklimaanalysen erstellt werden. Sofern im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans bereits eine Mikroklimaanalyse durchgeführt wurde, werden in der Magistratsvorlage die Ergebnisse der Analyse genannt und dargelegt (z. B. wie möglicherweise negative Ergebnisse der Analyse konstruktiv aufgenommen wurden durch bspw. eine Änderung der Gebäudeanordnung zum Erhalt von Luftleitbahnen etc.). Analog des „Klimavorbehalts“ sind auch weitere Optimierungsmaßnahmen (z. B. Dach- und/oder Fassadenbegrünung) aufzuführen.

3. Kosten

Im Rahmen des Stellenplan-Verfahrens 2021 wird im Sinne des Antrags SV-2019/0043 „Höchste Priorität für Klimaschutz – Weltklima in Not – Darmstadt handelt“ geprüft, wie entsprechender personeller Mehrbedarf durch das hier beschriebene Verfahren in den berührten städtischen Ämtern, Verwaltungsstellen und/oder Eigenbetrieben abgedeckt werden kann.

Bis entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Umsetzung des hier beschriebenen Verfahrens nach Beschlussfassung zu ermöglichen, wird über ein Interessenbekundungsverfahren ein Fachbüro ausfindig gemacht, welches die Prüfung interimsmäßig übernimmt. Auf Basis von Vergleichswerten aus anderen Kommunen ist für diese Interimszeit mit einem zusätzlichen finanziellen Bedarf in Höhe von ca. 100.000 € zu rechnen. Diese Mittel stehen im Klimaschutz-Etat 2020 zur Verfügung.

Darmstadt, den 02.09.2020

Dezernat I

Dezernat II

Dezernat III

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister

Barbara Boczek
Stadträtin

Dezernat IV

Dezernat V

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin

¹ 10 t CO₂-Emissionen entsprechen den durchschnittlichen jährlichen pro-Kopf-Emissionen in Deutschland

² 500 t entsprechen den eingesparten CO₂-Emissionen einer 1000 kWp Photovoltaik-Anlage oder den zusätzlichen Emissionen beim Bau von acht Einfamilienhäusern.

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 29.06.2023	an den Magistrat <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis <input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Sportamt/ Eigenbetrieb Bäder	an die Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> OBW zur Befassung <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Dezernat IV <input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Internetfähig Ja Nein <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Vorlage-Nr. 2023/0225 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 424040 Investitionsnummer: 09109-5001 Kostenstelle: 10900 Sachkonto: 0533010 Kostenträger:		

Betreff: Grundhafte und energetische Sanierung des Eberstädter Mühlalbades

Vorlage vom: 26.06.2023

<p>Beschlussvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Betriebskommission Bäder hat den Stand der Planung zur Sanierung des Eberstädter Mühlalbades zur Kenntnis genommen und der baulichen Umsetzung des Gesamtprojektes einschließlich Finanzierung gemäß der datenschutzrechtlichen Anlage zugestimmt. Der Magistrat nimmt die Beschlussfassung der Betriebskommission zur Kenntnis. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur grundhaften und energetischen Sanierung des Eberstädter Mühlalbades ist einzuholen.
--

<p>Anlagen: Datenschutzrelevante Anlage 2 MTB_MV Anlage Planunterlagen MTB</p>

Datenschutzrelevante Anlage:

Folgekosten: Ja Nein

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ja nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: gering¹⁾ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ja nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ja nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ja nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 26. Juni 2023

Im Mühlthalbad besteht ein umfassender Sanierungsbedarf im Bereich der Schwimmbecken, des Umkleidetraktes, des Bademeisterhauses und der Außenanlagen. Die gesamte Technikzentrale mit Filtern und Pumpen befindet sich unter dem Beckenumgang des Springerbereichs und der Sprunganlage. Die Technik selbst ist über 60 Jahre alt und muss komplett erneuert werden. Es gibt für einige Anlagenteile keine Ersatzteile mehr, bei deren Ausfall wäre der Badebetrieb gefährdet.

Der Eigenbetrieb Bäder hat daher 2020 ein bauliches Modernisierungskonzept für das Eberstädter Mühlthalbad bei der Darmstädter Stadtentwicklungs GmbH (DSE) in Auftrag gegeben. Dieses wurde der Betriebskommission des Eigenbetriebs Bäder (EBB) am 4. März 2021 vorgelegt. Gemäß Beschluss der Betriebskommission Bäder wurde das Sanierungskonzept weiter fortgeschrieben.

Im Zuge der Fortschreibung wurden insbesondere die Themen Denkmalschutz, Barrierefreiheit, energetische Sanierung und zukünftige Ausrichtung des Bades aufgegriffen und bei der Planung berücksichtigt.

Am 16. Dezember 2021 fand eine Online-Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger zur Sanierung des Mühlthalbades statt. Diese Veranstaltung wurde von rund 50 Bürgerinnen und Bürger besucht. Das Ziel der Veranstaltung war es, Ideen, Anregungen und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer in die weiteren Planungsprozesse einzubringen.

Um insbesondere auch Kinder- und Jugendliche bei der Planung zu beteiligen, fanden weitere Beteiligungsformate in Kitas und Jugendhäusern statt. Daraus hervorgegangen sind Ideen und Vorschläge zur Schaffung weiterer Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Bad. Dies sind eine zusätzliche Breitwellen-Rutsche und Ideen zur Neugestaltung des Kinderbeckens. Diese Vorschläge wurden in der Planung berücksichtigt. Einigkeit bestand darin, dass der Schwerpunkt des Mühlthalbades als Familien- und Freizeitbad auch in der zukünftigen Nutzung zu erhalten bleibt. Damit bleibt die Vielfalt in der Darmstädter Bäderlandschaft auch in Zukunft erhalten.

Das Mühlthalbad ist ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 (1) Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG). Daher wurden alle nachfolgenden Einzelmaßnahmen, die das äußere und innere Erscheinungsbild des Bades betreffen, mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die notwendigen Bauanträge bzw. Nutzungsänderungen wurden mit den zu beteiligten Fachämtern abgestimmt und bereits in den Geschäftsgang gegeben.

Die Sanierung umfasst die Beckenanlage, die Sprungtürme, das Kinderplanschbecken, die Grünanlagen (Liegewiese mit Sportfeldern), die Rutschenanlage, das Bademeisterhaus sowie die Erneuerung der Technik. Zudem wird die Barrierefreiheit des Schwimmbades deutlich verbessert.

Die vorhandenen Umkleiden werden grundhaft saniert und mit für alle Geschlechter geeigneten Dusch- und Umkleideräumen ausgestattet. Das bestehende Bademeisterhaus erfährt eine Nutzungsanpassung. Im Obergeschoss stehen künftig Umkleiden, Sanitär- und Sozialräume für die Bediensteten zur Verfügung. Das Erdgeschoss wird künftig verstärkt von der DLRG zu Ausbildungszwecken genutzt werden. Die Räumlichkeiten können außerdem für Fortbildungen, Sitzungen oder kleinere Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

Die Panoramafenster des Mühlalmbades sind im Jahr 2020 nach mehreren Rissen mit Stahlplatten gesichert worden. Diese werden nun im Zuge der Sanierung wieder denkmalgerecht hergestellt.

Die im Rahmen der grundhaften Sanierung vorgesehenen wesentlichen Eingriffe werden im Folgenden ausführlich dargestellt:

1. Technik

Die bestehende Technik (einschließlich Schwimmbad- und Küchentechnik) wird vollständig ausgetauscht. Für die neue Schwimmbadtechnik wird ein zusätzliches Technikgebäude neben dem Umkleidegebäude (Betriebshof) errichtet.

Die vorhandene Absorberanlage auf dem Umkleidegebäude (Solarthermie) wurde im Juli 2020 erneuert. Diese wird nun erweitert und eine zusätzliche Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Technikgebäudes errichtet.

Das Kinderbecken erhält ebenfalls ein zusätzliches Technikgebäude, welches unterirdisch in der Nähe des Beckens errichtet wird. Die Position und Grundform des Kinderbeckens bleiben erhalten. Die Ausstattung mit entsprechenden Wasserspielen und Sonnensegel steigert die Attraktivität deutlich.

Für die Technik der neuen Rutschenanlage wird ein neues Gebäude nordwestlich des Mehrzweckbeckens errichtet werden.

Die Küchentechnik des Kioskbereiches wird modernisiert.

2. Freibadgelände (Außenanlagen und Beckenumlauf)

Neben dem bereits bestehenden Volleyballfeld wird ein zusätzliches Beach-Handballfeld errichtet. Ein mobiler Zaun, der sicherheitsrelevante Bereiche des Bades abtrennt, wird dem Sportamt bzw. Eigenbetrieb Bäder die Option geben, auch außerhalb der Sommersaison im Bereich zwischen Umkleide- und Beckengebäude Veranstaltungen durchführen zu können. Zudem können so das Beach-Handball- und Beach-Volleyballfeld von Vereinen, Schulen und ggf. auch von der Öffentlichkeit genutzt werden.

Der Beckenumgang wird wieder auf die ursprüngliche Beschaffenheit zurückgebaut. Der Sprungturm wird entsprechend saniert, und behält seine charakteristische Formensprache. Die Detailabstimmungen über Geländer, Leiter etc. erfolgen in Abstimmung zwischen der Ausführungsplanung und dem Denkmalschutz. Die Positionierung der neuen Rutschenanlage in den natürlichen Hang des Grundstückes, losgelöst von den Hauptschwimmbekken, steigert sowohl die Attraktivität des Bades als auch die Sicherheit im Nichtschwimmerbereich des Schwimmbekkenes.

3. Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit des Mühlalmbades wird im Zuge der Modernisierung deutlich verbessert werden.

Mit Unterstützung des CBF Darmstadt e.V. (Club der Behinderten und seiner Freunde) konnte in vielen Bereichen die Thematik einer „erlebbar“en Barrierefreiheit in die Planung eingebracht werden.

Bei der Gestaltung der Umkleidebereiche und Spindanlage wird auf die positiven Erfahrungen und Rückmeldungen aus dem Nordbad zurückgegriffen.

Die vorhandene Wegführung zum Schwimmbecken (Panoramafenster / Kioskbereich) ist derzeit nicht barrierefrei. Hier wird im Zuge der weiteren Planung in Abstimmung mit dem CBF festgelegt werden, inwieweit das Gefälle bzw. die Steigung auf Normgröße (max. 6 %) anzupassen ist. Ein neuer Aufzug wird Menschen mit Beeinträchtigung einfachen Zugang zu der höher liegenden Badeplatte ermöglichen. Zudem werden die Toiletten- und Sanitärbereiche deutlich verbessert. Eine barrierefreie Toilette wird auch außerhalb des Badebetriebs im Umkleidegebäude zur Verfügung stehen. Das Erdgeschoss des Bademeisterhauses enthält eine Rampenanlage und eine weitere barrierefreie Toilettenanlage.

4. Energie / Umwelt / Klima

Das Ziel ist es, den Schwimmbadbetrieb klimaneutral zu betreiben. Dazu wird neben der bereits bestehenden und sanierten Absorberanlage zusätzlich eine Luftwärmepumpe mit Pufferspeicher und eine Solarthermie-Anlage für das Brauchwasser in Duschen, Toilettenanlagen, Bademeisterhaus und in der Technik errichtet werden.

Es sind weitere energetische Maßnahmen geplant, wie beispielsweise die Dämmung der Küchen und Kioskbereiche. Der vorhandene Baumbestand auf dem Grundstück wird erhalten. Die Dachflächen der neuen Gebäude werden begrünt. Das anfallende Regenwasser der Dachflächen wird in Rigolen und Zisternen gesammelt und zur Bewässerung der Außenanlage genutzt werden.

Darüber hinaus wird auf der derzeit als Parkplatzfläche genutzten Anlage eine Photovoltaikanlage (Carportanlage) zur Stromerzeugung errichtet.

Nicht durch den Badebetrieb verbrauchte Energie wird in das Stromnetz eingespeist.

Der Vorplatzbereich des Mühlalbad wird ebenfalls im Zuge der Maßnahme umgestaltet. Das Ziel ist, die Wegführung auf dem Platz mit zusätzlichen Fahrradständern und Kassenautomaten übersichtlicher zu gestalten. Die entsprechenden Planungen werden im weiteren Prozess mit den beteiligten Ämtern abgestimmt.

5. Betrieb

Die Schwimmbadtechnik und Kassenaution werden an den technischen Stand des Nordbades angepasst. Dies steigert die Flexibilität des Personaleinsatzes für den Eigenbetrieb Bäder.

Die Schwimmbecken werden in Edelstahl ausgestattet. Der Beckenkopf (Überlaufrinne) wird auf den heutigen technischen Standard ertüchtigt und ermöglicht somit dem Eigenbetrieb Bäder einen wirtschaftlichen Betrieb des Bades.

6. Zeitplan

Die Hauptbaumaßnahmen für die Umsetzung der Maßnahme werden nach der Sommersaison 2023 beginnen. Das Ziel ist die Unterbrechung des Badebetriebs für maximal ein Jahr. Der Badebetrieb wird im Mai 2025 wieder aufgenommen. Zur Zielerreichung wurde bereits im März 2023 damit begonnen, den Rückbau im Innenbereich des Bademeisterhauses im Zuge der Grundlagenuntersuchungen voran zu bringen.

Nach Ende der Sommersaison 2023 sind der Rückbau der Schwimmbadtechnik und die Entkernung des Kioskbereiches geplant.

7. Kosten

Die für die Umsetzung notwendigen Mittel stehen im Kernhaushalt bzw. im Haushalt des Eigenbetriebes Bäder zur Verfügung bzw. werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 eingestellt (Datenschutzrelevante Anlage 2).

Der Eigenbetrieb Bäder hat für die geplanten Maßnahmen einen Antrag beim Land Hessen im Rahmen des Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM) gestellt. Mit Schreiben vom Februar 2021 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport eine Landesförderung in Höhe von ca. 1 Mio. € in Aussicht gestellt. Weitere Fördermöglichkeiten werden aktuell noch geprüft.

Die Betriebskommission Bäder hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 22. Juni 2023 einstimmig zugestimmt. Die datenschutzrechtliche Anlage an den Magistrat und Stadtverordnetenversammlung wurde um Aussagen zu den Folgekosten ergänzt.

Darmstadt, den 26. Juni 2023
520-mr Nst.: 2974

Dezernat I

Dezernat IV

Hanno Benz
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer



Vorlage-Nr.: **3566-2023/DaDi**
Fachbereich: 310.1 - Klimaschutz, Mobilität, Kreisstraßen
Beteiligungen: L - Landrat

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**
1.09.01.01 Regionalplanung und -entwicklung

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Klima, Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Einführung einer Klimarelevanzprüfung ("Klimacheck") von Beschlussvorlagen beim Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Mit Beschluss des Kreistags vom 07.11.2022 (Vorlagen-Nr. 2060-2022/DaDi) hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg die Einführung einer Klimarelevanzprüfung („Klimacheck“) von Beschlussvorlagen beschlossen.

In Ergänzung dazu wird dem von der Verwaltung erarbeiteten praktikablen Verfahren zur Einführung und Etablierung einer Klimarelevanzprüfung („Klimacheck“) von Beschlussvorlagen zugestimmt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 07.11.2022 hat der Kreistag die Einführung einer Klimarelevanzprüfung („Klimacheck“) von Beschlussvorlagen beschlossen. Vorbereitend dazu umfasst der Beschluss zunächst die Beauftragung der Verwaltung geeignete Vorschläge für ein praktikables Verfahren im Laufe des Jahres 2023 zu erarbeiten (siehe Vorlagen-Nr. 2060-2022/DaDi).

Die Einführung und Betreuung der Klimarelevanzprüfung fällt in die Zuständigkeit des Klimaschutzmanagements des Landkreises.

Daran anknüpfend haben sich der Fachbereich Klimaschutz, Infrastruktur, Standortförderung, bzw. das Fachgebiet Klimaschutz, Mobilität, Kreisstraßen gemeinsam mit der Hessischen Hochschule für Öffentliches Management und Sicherheit angenommen. Das Thema und der Auftrag ist im Rahmen der Erstellung einer Bachelorthesis wissenschaftlich vorbereitet, untersucht und bearbeitet worden.

Im Ergebnis wird hiermit ein praktikables Verfahren zur Einführung beim Landkreis Darmstadt-Dieburg vorgeschlagen. Dieser Vorschlag basiert auf den Ergebnissen dieser Forschung.

Der vorgelegte Vorschlag enthält sowohl die Klimarelevanzprüfung an sich, als auch eine Ausfüllhilfe zur Unterstützung beim Durchlauf des Prüfvorgangs. In Zusammenarbeit mit dem Büro der Kreistagsvorsitzenden wird eine Integration in das Sitzungsdienstverfahren SESSION angestrebt, um die Klimarelevanzprüfung zukünftig als festen Bestandteil der Beschlussvorlagen zu integrieren.

Die Klimarelevanzprüfung soll dabei sowohl für Verwaltungsvorlagen des Kreisausschusses, als auch für Verwaltungsvorlagen des Kreistages Anwendung finden. Eine Erweiterung auf Fraktionsvorlagen sowie Vorlagen für weitere Gremien wie Betriebskommissionen ist künftig möglich.

Inhaltlich verfolgt die Klimarelevanzprüfung einen 4-stufigen Aufbau, der einen systematischen Prüfvorgang ermöglicht. Auf den Einsatz quantitativer Kriterien, wie z. B. Mengen von Treibhausgasemissionen, wurde aufgrund fehlender ausgereifter und aussagekräftiger Tools zur Quantifizierung von kommunalen Einzelmaßnahmen verzichtet. Ferner konnte ermittelt werden, dass die Erreichung der verwaltungsinternen und politischen Sensibilität, die mit der Klimarelevanzprüfung erreicht werden soll, nicht in Abhängigkeit zur Darstellung von quantitativen Daten steht. In der Folge bestehen keine Zweifel an der Aussagekraft von qualitativen Kriterien, die der Klimarelevanzprüfung zugrunde liegen.

Um die verwaltungsinterne Akzeptanz zu fördern sowie das Thema in der Verwaltung zu verankern, sind digitale Schulungen geplant, die zukünftig in die Schulungsinhalte zur allgemeinen Vorlagenerstellung integriert werden sollen.

Das Klimaschutzmanagement des Landkreises nimmt für die Etablierung eine unterstützende und koordinierende Funktion ein.

Auf die angehängten Dokumente „Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen“ sowie der „Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen“ wird verwiesen.

Anlage:

- Formular „Klimarelevanzprüfung“
- Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen



Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen

Die separate Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung enthält Hinweise zur Bearbeitung und ist im Intranet zu finden: [LINK](#) Wir bitten Sie diese zu beachten.

Bei Fragen steht Ihnen das Klimaschutzmanagement gerne zur Verfügung:

Michael Czak (Klimaschutzmanager)

FG 310.1 Klimaschutz, Mobilität, Kreisstraßen

Durchwahl Telefon -1180 oder m.czak@ladadi.de

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Unklar</u>
Ist das geplante Vorhaben klimarelevant?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	↓	↓	↓
	<i>Weiter mit Stufe 2</i>	<i>Weiter mit Stufe 3</i>	<i>Kontakt Klimaschutzmanagement</i>

Stufe 2: Beurteilung der Klimarelevanz

Welche Auswirkungen hätte das geplante Vorhaben auf das...

Handlungsfeld	positiv	negativ	nicht betroffen	Erläuterungen (freiwillig)
Klimaschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Ausstoß von Emissionen • Einsparung Energie (Steigerung Energieeffizienz, Solarenergienutzung) • Reduktion Wasserverbrauch 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Klimaanpassung (Stärkung Resilienz gegenüber z. B. Starkregen, Hitze, Wind, Hochwasser), z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Flächenentsiegelung • Schaffung und Erhalt eines hohen Freiflächenanteils (Ökologische Aufwertung durch Dach- und Fassadenbegrünung) • Hochwasserschutz • Hitzeinseln vorbeugen • Schaffung und Erhalt von blauen Infrastrukturen • Reduktion Frischwasserverbrauch 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Veränderungen (energetische Sanierung, Umbau, Austausch usw.) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Energie, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau erneuerbarer Energien • Höhe des Energieverbrauchs (Wärme und Strom) • Erzeugung von Strom 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mobilität, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Förderung ÖPNV, Rad, zu Fuß • Verlagerung auf ökologische Mobilitätsformen • Verkehrsreduktion • Förderung E-Mobilität • Ausbau Ladeinfrastruktur • Ausbau Infrastruktur (Kreisstraßen, Radwege) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsinterne Aktivitäten, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Beschaffung • Klima-Kommunikation (Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen usw.) • Vorbildfunktion einnehmen • Kommunaler Fuhrpark 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Biodiversität, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Artenvielfalt erhalten • Erhalt gesunder Ökosysteme (Wälder, Moore usw.) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Erforderlich

Stufe 3: ergänzende Erläuterungen (pflichtig auszufüllen)

Stufe 4: Gesamteinschätzung (Ampel)

Gesamte Auswirkung auf das Klima	überwiegend positiv	neutral	überwiegend negativ	Nicht relevant
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen

Hintergrund

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung vom 07.11.2022 den Beschluss¹ gefasst, eine Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen einzuführen und die Kreisverwaltung zu beauftragen, „geeignete Vorschläge für ein praktikables Verfahren im Laufe des Jahres 2023 zu erarbeiten.“

Ziel der Klimarelevanzprüfung ist es, bereits bei Entwicklung der geplanten Vorhaben verwaltungsintern für den Klimaschutz zu sensibilisieren sowie unbewusste Klimatreiber zu identifizieren. Letztlich erfolgt eine frühzeitige Abschätzung klimarelevanter Folgen, die sowohl in den Planungs- als auch in den Entscheidungsprozess integriert werden kann.

Inhaltlich tangiert die Implementierung der Klimarelevanzprüfung eines der übergeordneten Ziele aus dem Klimaschutzkonzept, indem sie dazu beiträgt, den Klimaschutzprozess in den politischen Gremien und der Kreisverwaltung zu verstetigen.

Verortung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Klimarelevanzprüfung ist dezentral in den verwaltungsinternen Organisationseinheiten (Fachbereiche und Büros) verortet. Das heißt, dass die Organisationseinheit bzw. die Vorlagenerstellerin/der Vorlagenersteller für die Bearbeitung der Klimarelevanzprüfung zuständig ist, die/der die Beschlussvorlage über Session erstellt und einreicht. Das Klimaschutzmanagement des Landkreises nimmt hierbei eine unterstützende Funktion ein.

Prüfvorgang

Die in den Beschlussvorlagen von den Organisationseinheiten der Verwaltung beabsichtigten Vorhaben müssen bereits **vor** Entsendung in die entsprechenden Gremien auf ihre Klimarelevanz hin überprüft werden. Die Klimarelevanzprüfung umfasst dabei positive **und** negative Klimawirkungen von Beschlussvorlagen. Grundlage ist der Vergleich des Zustandes **mit und ohne** Umsetzung des geplanten Vorhabens.

Stufe 1:

Grundsätzlich ist jedes Vorhaben, das den Treibhausgasausstoß erhöht oder verringert, klimarelevant. Alle Vorhaben, die Mobilität oder Energieverbrauch betreffen sowie Bauvorhaben, Beschaffungen und Klimaanpassungsmaßnahmen haben immer eine Klimarelevanz. Klimarelevant können auch Vorhaben sein, die sich indirekt auf das Klima auswirken, wie z. B. bei Kommunikationsmaßnahmen (Plakate in Schulen zum Thema Heizen o. Ä.). Liegt eine Klimarelevanz vor, ist die Klimarelevanzprüfung vollständig auszufüllen.

¹ Beschluss 2060-2022/DaDi v. 07.11.2022

Nicht klimarelevant sind in der Regel z. B. Personal(-rats)vorlagen sowie Haushalts- oder Finanzentscheidungen. Bei fehlender Klimarelevanz ist das Erläuterungsfeld in Stufe 3 mit einem kurzen Vermerk bzw. einer kurzen Begründung zu versehen. Abschließend ist dies in Stufe 4 mit einem Kreuz bei „nicht relevant“ zu kennzeichnen.

Bei Unklarheiten steht Ihnen das Klimaschutzmanagement gerne zur Verfügung.

Stufe 2:

Vorhaben können sowohl positive, als auch negative Auswirkungen in einem Handlungsfeld haben. Z. B. wirkt sich die Anschaffung eines kommunalen Fuhrparks ganzheitlich betrachtet negativ auf das Klima aus, wohingegen einem gewählten Elektroantrieb positive Auswirkungen zugesprochen werden können. Für diesen Fall stehen freiwillig zu füllende Erläuterungsfelder zur Verfügung.

Ferner können mit einem Vorhaben mehrere Handlungsfelder betroffen sein. Sofern keines der vorgegebenen speziellen Handlungsfelder zutrifft, kann das betroffene Handlungsfeld unter „Sonstiges“ ergänzt und erläutert oder die Klimarelevanz über das allgemeine Handlungsfeld „Klimaschutz“ dargestellt werden. Das Handlungsfeld „Klimaschutz“ ist in jedem Falle aufzufüllen.

Stufe 3:

Ergänzende Erläuterungen (kurz und prägnant) sind in jedem Fall pflichtig anzubringen, um die Prüfung begründet/nachvollziehbar darzulegen und ggf. eine Gewichtung der Klimaauswirkungen vorzunehmen. Die Erläuterungen bilden die Grundlage für die Gesamteinschätzung in Stufe 4. Auch wenn keine Klimarelevanz vorliegt, ist dies zu dokumentieren und ggf. kurz zu erläutern. Ausführungen zu Weiterentwicklung bzw. Optimierung oder auch Alternativen des Vorhabens sind erwünscht (ggf. mit Kostenbetrachtung).

Stufe 4:

Aus den Erläuterungen der Stufe 3 leitet sich die Gesamteinschätzung der Klimaauswirkungen ab. Hierbei ist abzuwägen wie das geplante Vorhaben **insgesamt/überwiegend** beurteilt wird. Maßgeblich ist die subjektive Abwägung durch die Vorlagenerstellerin/den Vorlagenersteller.

Die Gesamteinschätzung dient als symbolische Einstufung (Ampel) des geplanten Vorhabens in der Beschlussvorlage.

Kontakt

Bei Fragen steht Ihnen das Klimaschutzmanagement gerne zur Verfügung:

Michael Czak (Klimaschutzmanager)

FG 310.1 Klimaschutz, Mobilität, Kreisstraßen

Durchwahl Telefon -1180 oder m.czak@ladadi.de